

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 12

Artikel: Der Bauarbeiterverband
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

**INHALT:**

|                                                   |       |
|---------------------------------------------------|-------|
|                                                   | Seite |
| 1. <i>Der Bauarbeiterverband</i> . . . . .        | 99    |
| 2. <i>Die 48stundenwoche im Gewerbe</i> . . . . . | 100   |
| 3. <i>Aus schweizerischen Verbänden</i> . . . . . | 102   |
| 4. <i>Arbeiterbund</i> . . . . .                  | 104   |
| 5. <i>Ausland</i> . . . . .                       | 105   |

|                                                                                                                                    |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 6. <i>Arbeiterrecht</i> . . . . .                                                                                                  | 105 |
| 7. <i>Beschlüsse des Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes</i> . . . . .                                                  | 105 |
| 8. <i>Gegen die Geldsammlungen!</i> . . . . .                                                                                      | 106 |
| 9. <i>Literatur</i> . . . . .                                                                                                      | 106 |
| 10. <i>Statistik der Genossenschaften in der Schweiz nach den Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt</i> . . . . . | 106 |

## Der Bauarbeiterverband.

Die Organisierung der eigentlichen Bauarbeiter war in der Schweiz lange Jahre ein schwerwiegendes Problem. Während es in den Berufen der übrigen gewerblichen Arbeiter gerade die Ausländer waren, die den Grundstock der gewerkschaftlichen Organisationen stellten, zeigten sich im Baugewerbe, d. h. bei den Maurern und Handlangern die überwiegend stark vertretenen Ausländer jeder planmässigen Organisationsarbeit abgeneigt. So oft sich Ansätze einer ernsthaften Organisationstätigkeit zeigten, so oft erfolgten Rückschläge. Diese Rückschläge waren um so weniger zu vermeiden, als die einheimischen Bauarbeiter sich bis in die Kriegsjahre hinein gegenüber der Organisation sehr reserviert verhielten. Einsichtige Kreise kamen daher bald auf den Gedanken, eine Stabilisierung der Bauarbeiterorganisation durch die Zusammenlegung der verschiedenen Verbände der Baubranche zu einem Verband zu erzielen. Man dachte dabei an die Vereinigung der Maurer und Handlanger, der Zimmerleute, Maler und Gipser und Steinarbeiter.

Trotz allen Bemühungen gedieh das Projekt aber nicht über Anfangsbesprechungen und gelegentliche Errichtung von örtlichen Bauarbeiterkartellen hinaus.

Der Krieg änderte die Situation. Die meisten Verbände erlitten gewaltige Mitgliederverluste. Zu den am meist betroffenen gehörten die Organisationen im Baugewerbe. Die bereits genannten Verbände hatten zu Beginn des Jahres 1915 zusammen kaum noch 2000 Mitglieder. Auch der nächstverwandte Verband der Holzarbeiter zählte nicht mehr viel über 3000 Mitglieder.

Die Situation wurde im Bundeskomitee erörtert und das Sekretariat beauftragt, mit den Verbandsvorständen Fühlung zu nehmen und einen Vorschlag auszuarbeiten, der zur Zusammenlegung der Verbände führen könnte. Die Umfrage ergab, dass sich, mit Ausnahme der Zimmerleute, die sich anfänglich reserviert verhielten, alle Verbände dem Projekt geneigt zeigten. Die erste Diskussionsgrundlage des Sekretariats des Gewerkschaftsbundes ging dahin, dem neuen Verband anzuschliessen: Holzarbeiter, Maler und Gipser, Maurer und Handlanger, Zimmerleute, Stein- und Tonarbeiter, Dachdecker und Installateure. Die beiden letztern Branchen sollten die Metallarbeiter dem neuen Verband abtreten. Die Metallarbeiter meinten allerdings, es bedeute kaum eine Stärkung der Gesamtorganisation, wenn man von einem bestehenden Verband Glieder absplittern würde. Sie heg-

ten auch Zweifel, ob sich die Mitglieder der erworbenen Rechte begeben und sich freiwillig vom alten Verband lösen würden. Infolgedessen liess man in der Folge die Metallarbeiter ausser Betracht.

Ueber die organisatorischen Fragen, die bei der Fusion zu lösen waren, wollen wir uns hier nicht verbreiten. Man wird ohne weiteres begreifen, dass sie infolge der Verschiedenheit der Elemente, die zusammengefügt werden sollten, sowie infolge der Verschiedenheit der Beitragsleistung und der Unterstützungseinrichtungen sehr heikler Natur waren. Dazu kamen noch Schulden der einen Organisation und Verbindlichkeiten aus genossenschaftlicher Betätigung einer andern. Schon am 29. und 30. Mai 1915 fand in Zürich eine Konferenz statt, an der die Holzarbeiter, Steinarbeiter, Maler und Gipser und Bauarbeiter vertreten waren und an der man sich in weitgehendem Masse auf die Fusionsbedingungen einigte. Zwei Punkte blieben ungelöst. Die Zimmerleute hielten sich fern, und die finanziellen Engagements der Maler und Gipser bei den Genossenschaften schienen so verwickelter Natur, dass mit der endgültigen Beschlussfassung bis zu ihrer Klärung zuzuwarten beschlossen wurde. Dieser, in Anbetracht der Sache, geringfügige Umstand brachte leider das ganze Projekt zum Scheitern. Die Maler und Gipser verlangten gar, dass sich die fusionierte Organisation für die Unterstützung der Genossenschaften verpflichte, was die andern Verbände ablehnten. So konnte der in Aussicht genommene Fusionstermin nicht innegehalten werden. Auch ein Versuch, aus der Not eine Tugend zu machen, und an Stelle des Einheitsverbandes ein Kartell treten zu lassen, schlug fehl, trotzdem im Verlauf des Sommers an allen grössern Orten gemeinsame Versammlungen der Bauarbeiter stattfanden, die sich durchweg für die Fusion aussprachen.

Unterdessen waren die schlimmsten Folgen der Kriegsmobilisation überwunden, und auch die schwer mitgenommenen Verbände der Baugewerbe begannen sich neu zu regen. Man gewann aber die Ueberzeugung, dass der psychologische Moment für die Durchführung der Fusion verpasst sei. So blieb die Frage auf sich beruhen, bis Ende 1916 auf Anregung der Bauarbeiter und der Steinarbeiter sich das Bundeskomitee erneut damit befasste. Die Sondierung bei den Verbänden ergab, dass die Bauarbeiter sich vorbehaltlos für die Fusion aussprachen. Die Stein- und Tonarbeiter verlangten, dass mindestens auch die Maler und Gipser dabei sein müssten. Die Maler und Gipser verlangten die Mitwirkung der Holzarbeiter und die Holzarbeiter die Lösung der Genossenschafts-

frage. Einmal lehnten sie die Unterstützung der Produktionsgenossenschaften aus Verbandsmitteln ab, zum andern verlangten sie Vorlegung der Bilanz der Maler- und Gipsergenossenschaften und Loslösung aller Verbindlichkeiten des Maler- und Gipserverbandes von den Genossenschaften. Bevor das geschehen sei, könne an die Fusion nicht gedacht werden.

Das Jahr 1917 ging zu Ende mit den Bemühungen, die Genossenschaftsfrage zu lösen. Der erste entscheidende Schritt war, dass die Delegiertenversammlung der Maler und Gipser im November 1917 eine Statutenänderung vollzog in dem Sinne, dass die Förderung der *Produktionsgenossenschaften* als Zweck des Verbandes gestrichen wurde. Viel schwieriger war die Entwirrung der finanziellen Lage. Der Verband war in der Vorkriegszeit so eng mit den gegründeten Produktivgenossenschaften verstrickt worden, dass die Loslösung nur durch einen langwierigen Prozess (nicht im juristischen Sinne) erfolgen konnte. Zur Erleichterung der Operation nahm der Gewerkschaftsausschuss die eventuelle Uebernahme von Rückbürgschaften, die sonst an den fusionierten Verband hätten übergehen müssen, in Aussicht. Dem Zentralvorstand der Maler und Gipser darf das Zeugnis ausgestellt werden, dass er keine Arbeit scheute, um zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Diese war denn auch im Herbst 1919 gefunden. An einer Konferenz der Verbandsvertreter, die am 10. September stattfand, konnte festgestellt werden, dass die Bedingungen, die von seiten der Holzarbeiter für die Teilnahme am Bauarbeiterverband gestellt worden waren, erfüllt sind. Die Situation hatte sich auch insoweit verbessert, als die Zimmerleute seit Januar 1919 der Fusion nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden. Auf Grund der festgestellten Tatsachen wurde nun dem Holzarbeiterverband die Frage unterbreitet, ob er zur Fusion bereit sei. In seiner Antwort, die das Ergebnis eines einstimmigen Beschlusses des Erweiterten Zentralvorstands der Holzarbeiter war, erklärte der Zentralvorstand im wesentlichen:

1. Die Fusion müsse etappenweise vorgenommen werden.
2. Die übrigen Verbände der Bauarbeiter seien auch ohne die Holzarbeiter in der Lage, einen leistungsfähigen Bauarbeiterverband zu errichten.
3. Die erste Etappe solle eine Verbindung der Bauarbeiter, Steinarbeiter und Maler und Gipser auf der einen Seite zu einem Bauarbeiterverband und Holzarbeiter und Zimmerleute zu einem einheitlichen Holzarbeiterverband auf der andern Seite bringen.

Die neue Situation wurde an einer Konferenz am 20. November in Zürich besprochen. Der Vorschlag der Holzarbeiter fand auf keiner Seite Anklang. Dagegen war man völlig darüber klar, dass nunmehr der Holzarbeiterverband aus der Kombination ausscheide. Den Ursachen der Sinnesänderung der Holzarbeiter wollen wir hier nicht nachforschen.

Der Vertreter der Zimmerleute sprach sich dahin aus, dass für die Fusion mit den Holzarbeitern allein in den Kreisen der Zimmerleute jedenfalls wenig Neigung bestehe, weil die Zimmerleute doch in der Hauptsache mit den Bauarbeitern zusammenarbeiten und deren Arbeitsbedingungen für sie massgebend sind. Die Entscheidung werde immerhin den Mitgliedern des Verbandes zustehen. Die Fusion ist durch die Stellungnahme der Holzarbeiter, so bedauerlich dies ist, wieder in die Zukunft gerückt. Die Verbände müssen sich erst den neuen Verhältnissen entsprechend orientieren. Wir zweifeln nicht daran, dass, wenn die Interessen der Verbände gewürdigt werden, an der Fusion auch

jetzt festgehalten werden muss. Die Lage ist seit 1915 wesentlich günstiger geworden. Die Bauarbeiter, Stein- und Tonarbeiter, Maler und Gipser und Zimmerleute, die Ende 1915 zusammen kaum 2000 Mitglieder hatten, zählten Ende 1918 gegen 11,000 Mitglieder. Diese Zahl dürfte sich seither, vorsichtig gerechnet, auf 13,000 gesteigert haben. Für einen leistungsfähigen Bauarbeiterverband ist das sicher ein respektabler Anfang.

Wir appellieren an alle Beteiligten, was in ihren Kräften liegt zu tun, um das endliche Gelingen des Bauarbeiterverbandes zu ermöglichen. Die grössten Hindernisse sind bereits überwunden, und es bedarf nur noch einer letzten Anstrengung.



## Die 48stundenwoche im Gewerbe.

Die vom Ausschuss des Gewerkschaftsbundes für die Beratung eines Gesetzes über die 48stundenwoche eingesetzte Kommission hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem Bundesrat auf den dafür bestimmten Termin, den 15. Oktober, eingereicht.

Der Bundesrat hat mitgeteilt, dass der Entwurf zur Diskussion den Unternehmerverbänden zugestellt worden sei.

Die Kommission hat sich bei der Formulierung des Gesetzentwurfes an die betreffenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes gehalten. Sie ist auch einstimmig der Auffassung, dass mit der Regelung der Frage nicht bis zum Erlass eines Gewerbegesetzes zugewartet werden dürfe.

Der Entwurf lautet:

Art. 1. Gewerbebetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) solche, die ihrer Natur nach dem Fabrikgesetz zu unterstellen wären, bei denen jedoch die Vorbedingungen für die Unterstellung in bezug auf den Betriebsumfang nicht erfüllt sind;
- b) das gesamte Baugewerbe;
- c) das private Transport- und Verkehrsgewerbe;
- d) das Gärtnergewerbe;
- e) die Heimindustrie.

Art. 2. Das Gesetz findet Anwendung auf alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge.

Art. 3. Die Arbeit darf für den einzelnen Arbeiter wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden dauern.

Wird am Samstag weniger als 8 Stunden gearbeitet und ergäbe sich hieraus eine kürzere als die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Arbeitsdauer, so darf der Rest der 48 Stunden auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

Art. 4. Die Arbeitszeit muss in die Zeit zwischen 6 Uhr bzw. in den Sommermonaten 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden. An Samstagen und an Vorabenden von Festtagen ist spätestens um 5 Uhr Arbeitschluss.

In besondern Fällen können die Arbeitsstunden durch Abmachungen zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, die vom Volkswirtschaftsdepartement zu beglaubigen sind, in die Zeit vor morgens 5 Uhr oder nach abends 8 Uhr oder auf den Sonntag verlegt werden. (Zweischichtenarbeit, Wirtschaftsgerbe.)

Art. 5. Um die Mitte des Tages ist eine nach dem Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigstens 1 Stunde festzusetzen, es sei denn, dass

- a) die Arbeit nicht länger als 8 Stunden dauert und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird, oder